

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 205

ausgegeben am 28. November 1997

Verordnung vom 4. November 1997 über die Jagdeignungsprüfung und Jagdaufseher- prüfung

Aufgrund von Art. 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL 1962 Nr. 4¹, verordnet die Regierung:

Art. 1

Grundsatz

1) Ziel der Jagdeignungsprüfung sowie der Jagdaufseherprüfung ist der Nachweis der Eignung, die Jagd selbständig und verantwortungsbewusst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Grundsätzen der Hege auszuüben.

2) Hege bedeutet die Schaffung und Erhaltung eines artenreichen, ausgewogen zusammengesetzten, an die lebensräumlichen Bedingungen angepassten und gesunden Wildbestands sowie die Sicherung und Pflege seiner natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 2

Jagdprüfungskommission

1) Die Jagdeignungsprüfung sowie die Jagdaufseherprüfung ist vor einer von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellten Jagdprüfungskommission abzulegen.

2) Die Jagdprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Vertreter des Amtes für Wald, Natur und Landschaft gehört der Kommission von Amtes wegen an.

3) Das Amt für Wald, Natur und Landschaft erledigt alle administrativen Aufgaben, die mit der Durchführung der Jagdeignungsprüfung und der Jagdaufseherprüfung in Zusammenhang stehen.

Art. 3

Durchführung der Prüfung

1) Die Jagdeignungsprüfung und die Jagdaufseherprüfung werden je nach Bedarf, in der Regel alle drei Jahre, durchgeführt. Diese Prüfungen bestehen aus einer praktischen Waffenhandhabungsprüfung und einer Schiessprüfung sowie einer darauf folgenden theoretischen Prüfung.

2) Die Ausschreibung der Prüfungen in den amtlichen Publikationsorganen erfolgt mindestens drei Monate vor deren Durchführung. Eine Vorankündigung erfolgt mindestens ein Jahr vor dem Prüfungstermin mit dem Hinweis auf den Umfang der vor dem Prüfungsantritt zu leistenden Hegestunden.

3) Bewerber haben beim Amt für Wald, Natur und Landschaft schriftlich um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen. Bewerber für die Jagdaufseherprüfung haben dem Ansuchen zudem beizulegen:

- a) Geburtsschein;
- b) Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Liechtenstein;
- c) amtsärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung;
- d) Nachweis der bestandenen liechtensteinischen Jagdeignungsprüfung oder einer in Liechtenstein anerkannten ausländischen Jagdeignungsprüfung;
- e) Nachweis von Hegestunden in den Bereichen Jagd, Waldwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz gemäss Art. 5;
- f) Auszug aus dem Strafregister.

4) Die Aufteilung des Prüfungsstoffes unter die Mitglieder der Jagdprüfungskommission obliegt dem von der Regierung bestimmten Vorsitzenden.

5) Das Bestehen der Waffenhandhabungsprüfung und der Schiessprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Prüfung.

Art. 4

Prüfungsreglement

1) Die Jagdprüfungskommission erstellt jeweils vor der Ausschreibung der Prüfungen gemäss Art. 3 Abs. 2 ein Prüfungsreglement. Dieses beinhaltet insbesondere Bestimmungen, die für die Durchführung und das Bestehen der Jagdeignungsprüfung und Jagdaufseherprüfung notwendig sind, sowie ein detailliertes Stoffprogramm, das den für die Prüfungen massgebenden Prüfungsstoff umfasst.

2) Die Jagdeignungsprüfung und die Jagdaufseherprüfung umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

- a) Waffenhandhabung;
- b) Schiessprüfung auf feste und bewegliche Ziele;
- c) Jagdbetrieb;
- d) Gesetze;
- e) Waffen;
- f) Wildkunde, Jagdliche Planung;
- g) Ökologie, Naturschutz, Hege, Lebensräume in Liechtenstein.

3) Für das Bestehen der Jagdeignungsprüfung sind in den verschiedenen Prüfungsgegenständen fundierte Grundkenntnisse notwendig.

4) Für das Bestehen der Jagdaufseherprüfung sind in den verschiedenen Prüfungsgegenständen detaillierte und umfassende Kenntnisse notwendig.

5) Das Prüfungsreglement ist von der Regierung zu genehmigen und den Prüfungsbewerbern nach erfolgter Anmeldung innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

Art. 5

Hegestunden

1) Voraussetzung für die Zulassung zur Jagdeignungsprüfung und zur Jagdaufseherprüfung ist die Absolvierung von vor dem Prüfungsantritt zu leistenden Hegestunden in den Bereichen Jagd, Waldwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz.

2) Die Anzahl der zu leistenden Hegestunden wird von der Jagdprüfungskommission festgelegt und beträgt für die Jagdeignungsprüfung mindestens 20 Stunden, für die Jagdaufseherprüfung mindestens 80 Stunden.

3) Die während der Hegestunden ausgeführten Tätigkeiten sind vom Prüfungsbewerber in einem vom Amt für Wald, Natur und Landschaft vorgegebenen Protokollformular nach ihrem Inhalt, Sinn und Ziel zu beschreiben. Das Protokoll ist von dem von der Jagdprüfungskommission bestellten Leiter des jeweiligen Bereiches und einem Mitglied der Jagdprüfungskommission zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden der Jagdprüfungskommission zuzustellen.

4) Die Organisation der Hegestunden obliegt der Jagdprüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft, der Liechtensteiner Jägerschaft, den beedeten Jagdaufsehern und den Gemeindeförstern.

5) Als Hegestunden im Sinne dieses Artikels werden ausschliesslich diejenigen Veranstaltungen und Tätigkeiten anerkannt, die von der Jagdprüfungskommission zu diesem Zwecke organisiert oder zugelassen werden.

Art. 6

Prüfungsergebnis

1) Das Prüfungsergebnis, das für jeden Prüfungsgegenstand auf "bestanden" oder "nicht bestanden" zu lauten hat, ist in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Jagdprüfungskommission zu unterschreiben ist. Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Prüfungsbewerber auch nur in einem Prüfungsgegenstand die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt.

2) Besteht ein Prüfungsbewerber die Prüfungsgegenstände "Waffenhandhabung" oder "Schiessen" nicht, so muss er innerhalb von 30 Tagen zu einer einmaligen Wiederholung der Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung zugelassen werden.

3) Besteht ein Prüfungsanwärter den theoretischen Teil der Prüfung nicht, so kann er erst nach erneuter Ausschreibung der Jagdeignungsprüfung oder Jagdaufseherprüfung wieder zugelassen werden. In diesem Falle müssen auch die Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung wiederholt werden.

4) Nach bestandener Prüfung ist dem Prüfungsabsolventen ein Zeugnis auszustellen, welches von den Mitgliedern der Jagdprüfungskommission zu unterschreiben ist.

Art. 7

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der Jagdprüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

2) Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.²

Art. 8

Gebühren

1) Die Prüfungsgebühr beträgt für die Jagdeignungsprüfung 150 Franken und für die Jagdaufseherprüfung 200 Franken.

2) Die Gebühr ist vor dem Antritt zur Prüfung zu entrichten.

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5 bis 9 der Verordnung vom 22. März 1962 zum Jagdgesetz, LGBl. 1962 Nr. 10, werden aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 922.0

2 Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33.](#)